

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 66/68**URTEIL****Verkündet am**

5. März 1970

Pohl,
Justizhauptsekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lea G [REDACTED] geb. Gl [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED], P [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. März 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1913 in S [REDACTED] geboren. Sie ist von Dezember 1939 bis Januar 1945 in Polen der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt gewesen. 1946 verließ sie Polen und ging nach Belgien. Sie lebt seit 1947 in Argentinien und besitzt nach ihren Angaben seit Oktober 1947 die argentinische Staatsbürgerschaft.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Landgericht hat die Klage auf höhere Entschädigung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 150 BEG verneint hat, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Klägerin kann jedoch nach § 160 BEG als Flüchtling zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht dies verneint hat, entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen ergangenen Entscheidungen RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 24 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann ent-



schädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und nach der allgemeinen Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Heimatstaat, wie sie in BGH RzW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird.

Die dargelegten Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte.

Das Oberlandesgericht wird in Anwendung dieser Grundsätze die Zugehörigkeit der Klägerin zum Kreis der Entschädigungsberechtigten überprüfen müssen. Dabei kommt es zunächst darauf an, ob ihr zugemutet werden konnte, in Polen zu bleiben. Wenn die Klägerin danach nicht als

Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen wäre, ist festzustellen, ob und wann sie die argentinische Staatsangehörigkeit vor dem 1. Oktober 1953 erworben hat (§ 160 Abs. 2 BEG) und ob ihr bis zu diesem Zeitpunkt zuzumuten gewesen wäre, in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Auf die besondere Lage der Juden in Polen kommt es nur an, wenn der Klägerin angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse das Verbleiben oder die Rückkehr zuzumuten war.

Da das Rechtsmittel bereits aus diesem Grund Erfolg hat, kommt es auf die weiteren Rügen der Revision nicht an.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner